

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel

Am 10. September 1993 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel unterzeichnet.

Eine nach fünf Jahren durchgeführte Evaluierung der Entwicklung des Nationalparks durch eine Bund-Land-Experten- und Expertinnengruppe ergab, dass aufgrund der geänderten Ausgangslage Vertragsanpassungen, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Regelungen notwendig waren. Die daraufhin zwischen dem Bund und dem Land Burgenland abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, in der die erforderlichen Anpassungen berücksichtigt wurden, trat am 16. Mai 1999 in Kraft.

Im Gleichklang mit der derzeit laufenden Novellierung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, das mit dem Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel 2025 (Burgenländisches Nationalparkgesetz Neusiedler See – Seewinkel – Bgld. NPG 2025) geändert wird, wird auch die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel samt Anlagen angepasst.

Diese Novellierung reagiert vor allem auf die Empfehlungen des Rechnungshofes. Dies erfolgt insbesondere durch Aktualisierungen und Anpassungen in den Bereichen des Nationalparkgebietes, der Zielsetzung, der Nationalparkgesellschaft, der Finanzierung, des Nationalparkforums und des Wissenschaftlichen Beirates.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die beiliegende Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel samt Anlagen geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen genehmigen,
2. mich ermächtigen, die beiliegende Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG samt Anlagen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat, zu unterzeichnen,
3. mich ermächtigen, die unterzeichnete Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG samt Anlagen unter Anschluss des Vorblattes und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gem. Art. 15a Abs. 1 B-VG zuzuleiten.

19. November 2024

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin